

**Synodalrat**

## Wahlanordnung Ersatzwahl Kirchenpflege

Luzern, 12. Dezember 2025

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

aufgrund der Eingabe der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom  
5. Dezember 2025,

gestützt auf §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung vom 6. Dezember  
2015, § 150 lit. b des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 sowie gestützt auf das  
Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

**beschliesst:**

1. Am **Sonntag, 1. März 2026**, haben die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite folgende Ersatzwahl vorzunehmen:  
**eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Kirchenpflege** für den Rest der bis 2029 laufenden Amts dauer.
2. Die Wahl wird im **Urnenverfahren** durchgeführt. Die stille Wahl ist zulässig.
3. **Stimmberechtigt** sind:
  - a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
  - b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite wohnenden Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4.
    - a) Die Stimmberchtigten können bei der Kirchenpflege Rigi-Südseite, Verena Arnold, Höchistrasse 39, 6353 Weggis, bis spätestens Montag, 12. Januar 2026, 12.00 Uhr, **schriftliche Wahlvorschläge** für das zu besetzende Amt einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberchtigten unterzeichnet sein.
    - b) Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen beizulegen, worin diese/r unwiderruflich erklärt, eine Wahl anzunehmen.
    - c) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen verbunden sind oder mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind, sind ungültig.
    - d) Die Stimmberchtigten sind berechtigt, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Kirchenpflege Rigi-Südseite, Verena Arnold, einzusehen.
    - e) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat die Kirchenpflege die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes zu prüfen bzw. zu bereinigen.
  5. Wird für das zu besetzende Amt nicht mehr als ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, so wird diese/r durch die Kirchenpflege, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Synodalrat und allfälliger Wahlbeschwerden, als **in stiller Wahl gewählt** erklärt. Die Kirchenpflege hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und es öffentlich bekannt zu geben sowie die entsprechende **Urnenwahl abzusagen**.
- Die Kirchenpflege hat dem Synodalrat spätestens am Mittwoch, 14. Januar 2026 ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge einzusenden.
6. Kommt **keine stille Wahl** zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.
- Der Synodalrat erlässt in diesem Fall eine ergänzende Wahlanordnung, die von der Evangelisch-Reformierten Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite öffentlich bekannt gemacht wird.
7. Dieser Beschluss ist der Evangelisch-Reformierten Teilkirchgemeinde Rigi-Südseite zuzustellen, die ihn gemäss § 25 des Stimmrechtsgesetzes spätestens am Montag, 22. Dezember 2025, durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung an alle Stimmberchtigten **bekannt zu machen** hat.

Namens des Synodalsrats  
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann  
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären  
Kirchenschreiber